

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1012/299-94

Bezug

Bearbeiter
Dr. Dolp

531 10
DW 2544

Datum

12 Juni 1994

Betrifft

Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (GWO), LGB1.0350-6, ersetzt werden soll

Hoher Landtag!

Landesregierung Landesdirektion Eing.: - 7. Juni 1994 Ltg. 163/G-5 Ausach.
--

Zum Gesetzentwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (GWO), LGB1.0350-6, ersetzt werden soll wird berichtet:

A l l g e m e i n e s

Die derzeit in Kraft stehende Gemeindewahlordnung geht in großen Teilen auf das Verfassungsgesetz vom 27. Juni 1929, LGB1.166/1929, zurück. Eine umfangreichere Novelle dieser Vorschrift erfolgte im Jahre 1954 (LGB1.100/1954), danach erfolgten im wesentlichen lediglich Anpassungen an Vorgaben, die durch Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsrechtes (Art. 117 Abs.2 B-VG) bedingt waren.

Die geänderte Verfassungslage (aktives und passives Wahlalter) einerseits und andererseits die Erfahrungen, die bei der Vollziehung der GWO gemacht worden sind, boten den Anlaß einer gänzlichen Neufassung.

Diese erwies sich aus vielen Gründen als sehr zweckmäßig. Die derzeit in Kraft stehende Gemeindewahlordnung hält sich in ihrer Systematik nicht an den zeitlichen Ablauf eines Wahlverfahrens. So folgen den Bestimmungen über die Wahlausschreibung (§§ 1 und 2 GWO) Regelungen über die davon zeitlich weit auseinanderliegende Angelobung (§ 3 GWO) bzw. den Mandatsverzicht und Mandatsverlust (§§ 4, 5 und 6 GWO).

Gleichzeitig wurden dem Beispiel der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300, folgend, die Bestimmungen über die vom allgemeinen Vertretungskörper zu wählenden Organe aus der Wahlordnung für den allgemeinen Vertretungskörper ausgeschieden. Alle Vorgänge nach der Konstituierung des Gemeinderates wie die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) und der Gemeinderatsausschusses wurden in die Gemeindeordnung einerseits und in die Stadtrechte andererseits eingegliedert.

Die Gelegenheit wurde auch wahrgenommen um die wenigen für die Statutarstädte spezifischen Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte (StWO), LGBl.0360, als einen eigenen Teil der Neufassung in den Entwurf einzugliedern. Alle übrigen Bestimmungen die in der StWO und der GWO inhaltsgleich vorhanden sind, sollen in den vorliegenden Entwurf dadurch übernommen werden, daß die im Teil E enthaltenen Sonderbestimmungen nur subsidiär gelten sollen. Dadurch und durch die Eingliederung der Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, des Stadtssenates und der Gemeinderatsausschüsse in die Stadtrechte soll durch ersatzlose Aufhebung der StWO ein Akt der Rechtsbereinigung gesetzt werden.

Für eine Neufassung sprach auch der Umstand, daß Zitierungen anderer Rechtsvorschriften nicht mehr der gegebenen Rechtslage entsprechen. Die derzeitige Gemeindewahlordnung enthält überdies nicht mehr zeitgemäße Ausdrücke, die durch zeitgemäßere Formulierungen ersetzt werden sollen. Alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke wurden durch geschlechtsneutrale Begriffe ersetzt.

Ein weiteres Anliegen des Entwurfes ist eine leichtere und kostengünstigere Vollziehung der Wahlvorschrift, was durch Vereinheitlichung der Fristen, der Kundmachungen bzw. Wegfall nicht notwendiger Kundmachungen erreicht werden soll.

Bisher waren in der GWO verschiedene Arten der Kundmachung (ortsüblich; ortsüblich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel; durch Anschlag an der Amtstafel) vorgesehen. Die Kundmachungsvorschriften sollen nunmehr vereinheitlicht werden, wobei es in Zukunft den Gemeinden selbstverständlich freistehen soll, für eine über die Kundmachungsvorschriften hinausgehende Publizität (z.B. Anschlag in allen Katastralgemeinden, Veröffentlichungen in Gemeindezeitungen etc.) zu sorgen.

In sprachlicher Hinsicht wurde versucht, durch möglichst verständliche Formulierungen, durch ein Inhaltsverzeichnis und Überschriften die Vorschrift auch für rechtsunkundige Anwender leicht vollziehbar zu machen. Diese Absicht soll auch die systematische Gliederung, die dem zeitlichen Ablauf eines Wahlverfahrens folgt, unterstützen.

Außerdem wurde auf die geänderten technischen Möglichkeiten der Schriftübermittlung (Telefax) Rücksicht genommen.

Soweit möglich, wurden Vorschriften inhaltlich an die korrespondierenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung angepaßt.

Die Klammerausdrücke ohne Kurztitel beziehen sich auf den Entwurf.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1: Die Kosten der Kundmachung für eine Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt belaufen sich auf ca. S 25.000,--, wobei hiebei die - allerdings nicht genau bestimmbaren - Folgekosten für die Einordnung bei allen Beziehern des Landesgesetzblattes nicht enthalten sind. Wird in einer oder nur einigen Gemeinden aufgrund der Auflösung des Gemeinderates oder der Entscheidung über eine Wahlanfechtung eine Gemeinderatswahl ausgeschrieben, so erscheint eine Kundmachung der Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt umso mehr entbehrlich, als die Wahlausschreibung nur für die betroffenen Gemeinden von Bedeutung ist. Die hierfür notwendige Publizität ist durch die Bestimmung des Abs.4 gewahrt. Die Beibehaltung der Kundmachung des 18. Abschnittes des StGB, die mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden war, erscheint deshalb nicht zielführend, weil seit dem Jahre 1975 in ganz Österreich nur zehn (!) Verurteilungen nach diesem Abschnitt des StGB erfolgt sind. Im übrigen tritt bezüglich der bestehenden Rechtslage keine Änderung ein.

Zu § 2: In Hinkunft soll eine Wiederholung der Wahl nur mehr dann notwendig sein, wenn die Wahl keinen beschlußfähigen Gemeinderat (vgl. § 48 Abs.1 NÖ GO 1973) erbracht hat.

Zu §§ 3 bis 5: Die Festsetzung von Terminen nach Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde oder des Verfassungsgerichtshofes und die Ausschreibung der Gemeinderatswahl nach Auflösung eines Gemeinderates waren bisher im § 59 GWO bzw. § 94 Abs.9 NÖ GO 1973 geregelt. Aus Gründen der Systematik wurden die inhaltsgleichen Regelungen an dieser Stelle des Entwurfes eingefügt. Gleiches gilt für die Ausschreibung von Wahlen bei Gebietsänderungen.

Zu §§ 6 bis 17: Vorschriften über die Wahlbehörden sind eher unsystematisch in verschiedenen Abschnitten der GWO enthalten. Alle die Wahlbehörden betreffenden Regelungen wurden in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt, wobei inhaltlich kaum Veränderungen vorgenommen wurden.

Da bis jetzt für die Vorbereitung der Tätigkeit der Landes-Hauptwahlbehörde durch rechkundige Bedienstete des Landes keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bestand, soll eine solche nunmehr geschaffen werden (§ 7 Abs.2).

Die Bestimmungen über die Gemeindewahl- bzw. Sprengelwahlbehörden wurden insoferne an die Bestimmungen der LWO angepaßt, als nunmehr die Anzahl der Mitglieder übereinstimmt und die Bestellung durch die Bezirkswahlbehörde erfolgt. Für die Zusammensetzung der Behörden ist allerdings nicht das Ergebnis der letzten Landstags- sondern Gemeinderatswahl maßgeblich.

Außerdem wurde klargestellt, daß Wahlzeugen nur zu solchen Wahlbehörden entsandt werden dürfen, vor der Wahlhandlungen stattfinden (§ 16 Abs.4). Der zweite Satz dient gleichfalls der Klarstellung.

Zu §§ 18 und 21: Die Regelung des aktiven und passiven Wahlrechtes wurde der bestehenden Verfassungslage angepaßt.

Zu §§ 19 und 20: Bezüglich des ordentlichen Wohnsitzes tritt gegenüber der bestehenden Rechtslage inhaltlich keine Änderung ein. Lediglich die Frist für das Ende des Wahlausschlusses wurde im Hinblick auf Art.117 Abs.2 und 95 Abs.1 B-VG an § 22 Abs.1 NRW 1992 angepaßt.

Zu §§ 22 bis 30: Inhaltlich wurden die Bestimmungen über die Wählerverzeichnisse im wesentlichen beibehalten.

Geändert wurden lediglich die Vorschriften betreffend die Ordnung der Wählerverzeichnisse (§ 22 Abs.3), weil die jetzige Regelung sich als schwer administrierbar erweist; dies insbesondere dann, wenn die Wählerverzeichnisse EDV-unterstützt erstellt werden. Ist eine Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt, so bildet das gesamte Gemeindegebiet einen einzigen Wahlsprengel und nur innerhalb dieses Wahlsprengels ist das Wählerverzeichnis in der vorgeschriebenen Weise zu ordnen.

Die jetzige Vorschrift, betreffend die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an die Wahlparteien ist bezüglich der Kostentragung ausgesprochen vollzugaufwendig. Sie bringt aber letztlich keinen Kostenersatz für die Abschriften, weil die erbrachten Kosten bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages rückzuerstatten sind. Dies hat vielfach dazu geführt, daß Gemeinden von der Einhebung eines Kostenersatzes Abstand genommen haben. Deshalb sieht die Neuregelung (§ 24) eine unentgeltliche Überlassung der Abschriften vor, was für die Gemeinden deshalb keinen großen Aufwand bedeutet, weil die Abschriften im Normalfall EDV-unterstützt erstellt werden.

Da die jetzige Regelung die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse zu einem Zeitpunkt vorsieht, an dem noch gar nicht feststeht, welche Wahlparteien sich an der Wahlwerbung beteiligen, wurde überdies eine Umformulierung dahingehend vorgenommen, daß Wählerverzeichnisse an Personengruppen, die erklären, sich an der Wahlwerbung beteiligen zu wollen, auszufolgen sind. Der Anregung der Stadt Wiener Neustadt zu § 24 des Entwurfes wurde daher nicht näher getreten.

Entfallen soll auch die Verpflichtung zur Kundmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses in allen Häusern der Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern, weil gerade solche Gemeinden andere und wirksamere Möglichkeiten der Information der Gemeindebürger haben

(z.B. Gemeindezeitungen). Der Entfall bringt auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und damit eine Kostenersparnis mit sich.

Die Fristen des Einspruchsverfahrens wurden an die Regelungen der Landtagswahlordnung angeglichen.

Zu §§ 31 bis 37: Auch die Vorschriften für die Wahlvorschläge wurden inhaltlich im wesentlichen unverändert belassen.

Eingeführt wurde lediglich das Erfordernis von Unterstützungserklärungen in Gemeinden mit mehr als 1.000 bzw. 10.000 Einwohnern um aussichtslose, das Wahlverfahren komplizierende Kandidaturen hintanzuhalten.

Die beabsichtigte Einführung eines zweiten Wahltages am achten Tag vor dem eigentlichen Wahltag brachte die Notwendigkeit mit sich, die Fristen für die Erstattung der Ergänzungswahlvorschläge und für die Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu verändern.

Durch die Bezeichnung der Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, als "Wahlparteien", soll klar gestellt werden, daß die Parteien, die sich an Gemeinderatswahlen beteiligen, rechtlich nicht mit den politischen Parteien ident sind. Durch die Änderung der Frist für die Überreichung der Wahlvorschläge soll erreicht werden, daß der letzte Tag nicht mehr auf einen Sonntag fällt, da dies durch die Notwendigkeit eines Journaldienstes (§ 72 Abs.1 GWO) mit Kosten verbunden ist. Ähnliches gilt für den letzten Tag zur Überreichung der Ergänzungswahlvorschläge.

Die Beschränkung der Parteibezeichnung auf sechs Worte hat sich als notwendig erwiesen, weil bei den letzten Gemeinderatswahlen zu beobachten war, daß Wahlvorschläge mit Parteibezeichnungen bis zu dreizehn Worten erstattet wurden; eine Abkürzung soll dabei als Wort gelten. Die Parteibezeichnung "Adletzberger Bürger Partei (A.B.P.)" würde beispielsweise nach der beabsichtigten Gesetzesstelle vier Worte umfassen.

Die Bestimmung über den Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und seines Stellvertreters wurden an die diesbezüglichen Regelungen der LWO angepaßt. Klargestellt soll werden, daß zur Abberufung nur solche Wahlwerber berechtigt sind, die (noch) Mitglied des Gemeinderates oder Ersatzmitglied sind. Personen,

die z.B. durch gerichtliche Verurteilung das passive Wahlrecht verloren haben, sollen dazu nicht berechtigt sein, und werden auch zur Ermittlung der Mehrheit nicht herangezogen.

Zu § 38: Die bestehende Rechtslage wurde insoferne geändert, als die Kundmachung über die Wahllokale, die Sprengeleinteilung und die Wahlzeit nur mehr an der Amtstafel kundgemacht werden müssen. Entfallen soll daher die Verpflichtung zur Kundmachung in allen Häusern der Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern, weil gerade solche Gemeinden andere und wirksamere Möglichkeiten der Information der Gemeindebürger haben (z.B. Gemeindezeitungen). Der Entfall bringt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und damit eine Kostenersparnis mit sich.

Die derzeit im § 35 Abs.3 GWO enthaltende Berichtspflicht der Bezirkshauptmannschaften kann auch durch Erlaß festgelegt werden; eine gesetzliche Regelung ist daher entbehrlich.

Weiters soll der Anschlag der Parteilisten nunmehr auch im Warteraum möglich sein, damit wartende Wähler sich über deren Inhalt bereits vor der eigentlichen Wahlhandlung informieren können.

Zu § 39: Entsprechend den Bestimmungen der LWO wurde die Ausübung der Wahl vor dem Wahltag vorgesehen, wobei im Hinblick auf die niederösterreichische Kommunalstruktur bei Gemeinderatswahlen mit einem zweiten Wahltag das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 40: Neu eingeführt soll eine Beschränkung der Verbotzone auf max. 100 m im Umkreis des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, damit die Festlegung durch die Gemeindewahlbehörde ausreichend determiniert ist.

Zu §§ 41 und 42: Außer der Möglichkeit der Beantragung der Wahlkarte mittels Telefax, tritt bezüglich der bestehenden Rechtslage - mit Ausnahme der Beantragung einer Wahlkarte für die Ausübung der Wahl vor dem Wahltag, die notwendigerweise vor dem Zeitpunkt der Wahlausübung liegen muß - keine Änderung ein.

Zu § 43: Die Neuerung bezüglich der Größe des Wahlkuverts soll einerseits das Einlegen des Stimmzettels erleichtern und dient andererseits der Wahrung des Wahlgeheimnisses für den Fall, daß ein Wähler ein leeres Wahlkuvert abgibt.

Zu § 44: Erstmals wurde im Entwurf ein amtlicher Stimmzettel für Gemeinderatswahlen vorgesehen, wobei in Anlehnung an die Bestimmung der LWO die Möglichkeit zur Abgabe einer "Vorzugsstimme" erhalten blieb.

Zu §§ 45 bis 51: Die im § 42 Abs.2 GWO angeführten Urkunden gibt es teilweise nicht mehr. Da die Aufzählung ohnedies nur demonstrativen Charakter hat, entfällt sie als entbehrlich im Entwurf. Im § 42 Abs.5 GWO wird für gebrechliche Personen das heute völlig ungebräuchliche Wort "Bresthafte" verwendet. Es soll daher die Umschreibung des Personenkreises der Blinden und Gebrechlichen durch eine Formulierung, die auf beide Personengruppen zutrifft, ersetzt werden.

Der derzeit im § 44 Abs.4 GWO vorgesehene ärztliche Ratschlag kann auch ohne gesetzliche Ermächtigung erteilt werden. Die Bestimmung ist daher entbehrlich und soll entfallen.

Im Übrigen tritt gegenüber der bestehenden Rechtslage - mit Ausnahme der Ausübung der Wahl vor dem Wahltag - keine Änderung ein.

Zu §§ 52 bis 61: Die Änderungen betreffend die Bewertung von Stimmzetteln ergeben sich aus der im Entwurf vorgesehenen Einführung eines amtlichen Stimmzettels. Gleiches gilt für die Änderungen im Ermittlungsverfahren. Die Vorschriften über die von den Wahlbehörden zu verfassenden Niederschriften blieben im wesentlichen unverändert.

Zu §§ 62 bis 64: Die derzeitigen Bestimmungen wurden lediglich sprachlich umgestaltet.

Die Möglichkeit der Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof ergibt sich direkt aus dem B-VG bzw. dem VfGG. Die Bestimmung des § 57 Abs.6 GWO ist daher entbehrlich.

Zu Teil E: Der eingangs erwähnte Teil betreffend Sonderbestimmungen für Statutarstädte beschränkt sich auf Bestimmungen die sich durch die Sonderstellung der Städte mit eigenem Statut ergeben.

Inhaltlich wurden die Bestimmungen nicht verändert.

Zu Teil F: Die Bestimmungen dieses Teiles sollen für alle Gemeinden des Landes gelten. Davon ausgenommen ist die Festlegung von Drucksorten durch Verordnung von der Landesregierung, die aus organisatorischen Gründen nur für die Gemeinden ohne eigenes Statut vorgesehen wurde. Die Städte mit eigenem Statut sind aufgrund ihres größeren Verwaltungsapparates in der Lage, die erforderlichen Drucksorten selbst herzustellen, wobei die Verordnungsermächtigung dem Stadtsenat zukommt.

Bezüglich der Fristen wurde eine Klarstellung (sinngemäße Anwendung des § 32 AVG) vorgenommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage eines Entwurfes eines Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (GWO), LGB1.0350-6, ersetzt werden soll der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

